

	Betrag	Mindest- betrag
4. Für das Ausstellen von Begleitpapieren unter Hergabe der Vordrucke, als: Frachtbriefe und Duplikate, statistische Anmeldebescheine, Zolldeklarationen und Erklärungen über fehlende oder mangelhafte Verpackung sowie ferner		
5. für Signieren und Bezeichnung der Güter mit der Bestimmungsstation unter Hergabe des Materials und		
6. für die zoll- und steueramtliche Abfertigung kommen die im Nebengebührentarif (Teil I Abt. B des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs) vorgesehenen Gebühren zur Erhebung.		
7. Gebühren für die Lagerung von Gütern auf Grund des § 70 der Eisenbahn-Verkehrs-Ordnung einschl. der Versicherung (Diebstahl, Feuer) für 100 kg (mindestens 50 kg) und Monat		
a) bei Versicherung bis zum Höchstwerte von 120 M für je 100 kg	50	25
b) „ höherer Versicherung für je 100 M und Monat ein Zuschlag von .....	20	20

Bemerkung: Andere als die vorausgeführten Gebühren dürfen vom Rollfuhrunternehmer nicht erhoben werden.

Altona, im März 1908.

Königliche Eisenbahndirektion.

\* \* \*

### 16. Bekanntmachung, betr. Schornsteinfegerlohntaxe.

Nachstehend bringen wir die in hiesiger Stadt giltige Schornsteinfegerlohntaxe, wie sie durch die Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg vom 17. August 1864 und durch unsere auf Grund des § 77 der Reichsgewerbeordnung erlassenen Bekanntmachungen vom 30. Oktober 1890 und 13. September 1904 festgestellt ist, zur öffentlichen Kenntnis.

§ 1. In Ermangelung besonderer Vereinbarung zwischen den Beteiligten wird den Schornsteinfegern vergütet:

- I. Für das gewöhnliche Reinigen eines weiten oder engen Schornsteins
  1. für jedes Stockwerk eines Gebäudes, durch das der Schornstein einschließlich des über offenem Herdfeuer befindlichen Rauchfanges führt ..... 0.10 M.
  2. für das Dach, je nachdem der Schornstein innerhalb oder außerhalb des Daches die Firsthöhe
    - a) erreicht oder überschreitet ..... 0.15 M.
    - b) nicht erreicht ..... 0.10 M.
- II. Für das Ausbrennen einer engen (russischen) Schornsteinröhre
  1. in einstöckigen Gebäuden ..... 0.60 M.
  2. in mehrstöckigen Gebäuden ..... 1.— M.

Daneben sind den Schornsteinfegern die zum Anzünden erforderlichen Brennstoffe zu liefern.

III. Für die ihnen nach den bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften obliegenden Besichtigungen und Nachbesichtigungen (Untersuchungen und Nachuntersuchungen) neuerbauter oder veränderter Schornsteine:

1. für die Besichtigung oder Nachbesichtigung eines solchen Schornsteines ..... 1.50 M.
2. für gleichzeitige Besichtigung oder Nachbesichtigung eines zweiten und jedes weiteren Schornsteines auf derselben Baulichkeit je . 0.50 M.

§ 2. Die Schornsteinfeger, und zwar auch die ohne Begleitung des Meisters arbeitenden Gehülfen, haben während des Gewerbebetriebes stets einen Abdruck dieser Taxe bei sich zu führen und ihn den Zahlungspflichtigen auf Verlangen vorzuzeigen.

Hamburg, den 30. April 1905.

Der Magistrat.  
Denicke.

\* \* \*